



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik
im Kreisausschuss
Beschluss Kreistag

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**

JobAgentur EN

Aktenz.: 57/2

Datum: 28.10.2010

Drucksache-Nr.: **74/10**

öffentlich

nicht öffentlich

Neufassung der Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit ergibt sich die Notwendigkeit, die zur Zeit geltende Satzung vom 18.04.2007 in einigen Punkten zu überarbeiten und insgesamt eine Neufassung zum 01.01.2011 wegen der dann vorliegenden neuen Gesetzesgrundlagen zur dauerhaften Aufgabewahrnehmung als alleiniger Träger der SGB II - Grundsicherung auf den Weg zu bringen.

Das System der Heranziehung wird in seinen wesentlichen Grundzügen zunächst fortgeführt (s. auch Vorlage Drucksache 36/10).

Die jetzt anstehenden Änderungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- ⇒ Zwischenzeitliche Rechtsänderungen im SGB II,
- ⇒ Einrichtung eines Arbeitgeberservices als eine von der Heranziehung ausgenommene Aufgabe,
- ⇒ Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens, verbunden mit der zentralen Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Zahlbarmachung und Vereinnahmung) durch den Kreis sowie Neufassung der Kostenerstattungsregelungen,
- ⇒ Hinsichtlich der Erstattung von Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) ist mittlerweile die vom Bund erlassene Kommunalträger-Abrechnungsvorschrift maßgebend und muss daher in der Satzung genannt werden,
- ⇒ Übernahme der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten,
- ⇒ Zuständigkeitsregelungen zur Überwachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Durch die Einführung des einheitlichen Leistungsverfahrens und die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs ergibt sich die Notwendigkeit, die entsprechenden Ablaufprozesse und Standards im operativen Geschäft stärker durch den Kreis zu unterstützen, koordinieren und anzuleiten.

Die wesentlichen Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der geänderten/neu gefassten Heranziehungssatzung grau hinterlegt bzw. mit Seitenstrich gekennzeichnet. Die endgültige Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten ist noch erforderlich und eingeleitet; das Thema wurde in der Steuerungsgruppe vorberaten.

Im Zuge des Beratungsgangs können sich eventuell noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe ergeben, insbesondere weil sich die Rechtsverordnung des Bundes zur unbefristeten Verlängerung der Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung und das Ausführungsgesetz SGB II des Landes NRW noch im Verfahren befinden; gegebenenfalls wird eine Ergänzungsvorlage erstellt.

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der gemäß Anlage vorliegenden Neufassung.

Anlage

Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Satzung
des Ennepe-Ruhr-Kreises
über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben
des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -
vom xx.12.2010

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514) und der §§ 6 und 6 a des SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. August 2010 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW S. 821/SGV.NRW 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV.NRW S. 207, 237), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis - im Folgenden: Kreis - ist durch die „Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung - KomtrZV“ vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen und tritt damit in dem in § 6 b Abs. 1 SGB II geregelten Umfang an die Stelle der für den Kreis zuständigen Agentur für Arbeit Hagen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II (§ 6 a Abs. 6).

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe erfordert eine kreisweit einheitliche Organisationsstruktur für diesen Aufgabenbereich mit weitestgehend einheitlichen Standards und fachlichen Qualifikationen.

Voraussetzung zur Bildung leistungsfähiger organisatorischer Einheiten ist dabei zum Teil eine vertraglich geregelte Kooperation zwischen einzelnen kreisangehörigen Gemeinden (im Folgenden: Gemeinden).

Kreis und Gemeinden sind sich einig, dass die Umsetzung dieses Modells nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit und weitgehender Steuerung durch den Kreis als Träger der Leistung im Sinne der im § 1 SGB II formulierten Ziele des Gesetzes erfolgreich sein kann.

§ 1 Umfang der Heranziehung

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als nach § 6a SGB II zugelassenem kommunalen Träger herangezogen, soweit in Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Von der Heranziehung gemäß Abs. 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

a) Planung, Koordination, Bewilligung und Abrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und von Arbeitsgelegenheiten gemäß §§ 15a, 16, 16b bis 16g SGB II

- Im Bereich der Bewilligung und Abrechnung von Maßnahmen kann einvernehmlich eine Heranziehung der Städte erfolgen. Soweit die Gemeinden in eigenem Namen rechtmäßige Förderbescheide erstellen, erfolgt eine Refinanzierung durch die dem Kreis zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel. Des Weiteren kann der Kreis zur eigenständigen Umsetzung von Leistungen nach Satz 1 den Gemeinden ein eigenständiges finanzielles Kontingent bereitstellen. Dabei erlässt er Richtlinien nach § 3 Abs. (4) zur einheitlichen Rechtsanwendung, zum Abruf und zur Verwendung der Mittel sowie zur Dokumentation und zum Nachweis der Verwendung der Mittel.

b) Gewährleistung von Leistungsangeboten gemäß § 16a SGB II und Koordinierung der Inanspruchnahme dieser Angebote

c) Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

d) Verträge mit Dritten über Leistungen zur Eingliederung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II

e) im Bereich der Arbeitsvermittlung anfallende Serviceleistungen gegenüber Arbeitgebern, die zur Wiedereingliederung von Hilfeempfängern in den Arbeitsmarkt führen sollen.

f) Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 64 Abs. 2 SGB II.

(3) Der Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung von Gemeinden zur Durchführung einzelner Aufgaben im Einvernehmen mit den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen. Im Falle eines Widerrufs sollen Vereinbarungen getroffen werden, um wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinden möglichst zu vermeiden.

§ 2 Organisation

Der Kreis und die Gemeinden gewährleisten die Schaffung und den laufenden Betrieb einer besonderen Einrichtung gem. § 6 a Abs. 6 SGB II. Dafür richten die Gemeinden gesonderte, finanziell, personell und räumlich abgegrenzte Organisationseinheiten ein.

Der Kreis kann mit den Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abschließen, die insbesondere die erforderlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen organisatorischen und personellen Standard, ein verpflichtendes Controllingssystem und die Verfahrensweisen der Zusammenarbeit mit dem Kreis definieren. Wenn entsprechende bilaterale Vereinbarungen nicht getroffen werden können, kann der Kreis hierzu unter Abwägung der Interessen Richtlinien und Weisungen erlassen.

Darüber hinaus kann der Kreis die Verpflichtung zur und die Bedingungen für eine Kooperation mehrerer Gemeinden festlegen.

§ 3 Durchführung

- (1) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen.
- (2) Die Gemeinden machen in eigenem Namen alle zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung gegen den Leistungsempfänger oder gegen andere natürliche oder juristische Personen entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Das bedeutet auch die Vertretung vor den Gerichten. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger.
- (3) Die Gemeinden können bis zu einer vom Kreis festgesetzten Wertgrenze selbst entscheiden, ob sie aus rechtlichen Gründen davon absehen, Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen.
- (4) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben sowie eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende innerhalb des Kreisgebietes ist der Kreis berechtigt, Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Vorgabe eines Verwaltungs- und Kontrollsystems und dessen organisatorische Umsetzung, auch im Rahmen des von dem Kreis vorgegebenen EDV-Verfahrens.
- (5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berechnung, Dokumentation sowie finanztechnische Abwicklung sämtlicher Leistungen das von dem Kreis vorgegebene einheitliche EDV-Verfahren einzusetzen. Sämtliche in den einheitlichen EDV-Verfahren gewonnenen Daten sind dem Kreis zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß den mit den Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab deren Inkrafttreten zum 31.01.2010 durch die Rechnungsprüfung des Kreises.
- (7) Der Kreis behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung im Rahmen der Fachaufsicht zu überprüfen.
- (8) Die grundsätzliche Zuständigkeit zur Überwachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der JobAgentur EN, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDV-Verfahren, liegt bei der/dem Datenschutzbeauftragten des Kreises. Ausgenommen davon sind solche Sachverhalte sowie Belange datenschutzrechtlicher Art, die unmittelbar vor Ort auftreten und daher unter die Organisationshoheit der Gemeinden fallen; der/die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde ist in diesen Fällen für die Überwachung der datenschutzrechtlichen Regelungen zuständig. Wird die Betreuung der EDV-Verfahren von einer Gemeinde als Datenverarbeitung im Auftrag wahrgenommen, hat sie die Einhaltung und Überwachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

§ 4 Zahlungsverkehr und Kosten

(1) Der gesamte auf den einheitlichen EDV-Verfahren basierende Zahlungsverkehr, d.h. sämtliche Ein- und Auszahlungen, erfolgt grundsätzlich durch den Kreis; Ausnahmen hiervon werden in sachlich begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit den Gemeinden geregelt.

(2) Soweit der Zahlungsverkehr nicht durch den Kreis gemäß vorstehendem Abs. 1 erfolgt, erstattet der Kreis den Gemeinden die aus der Heranziehung gemäß § 1 Abs. 1 entstehenden Aufwendungen, soweit die Leistung ordnungsgemäß und in dem Umfang erbracht wird, zu dem die Gemeinden verpflichtet sind.

Ferner erstattet der Kreis den Gemeinden die aus der Heranziehung resultierenden Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der nach der Kommunalträger-Abrechnungsvorschrift (KoA-VV) des Bundes und der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gegebenen Möglichkeiten.

(3) Die Erstattung durch den Kreis nach Abs. 2 erfolgt wie folgt:

a) für die Aufgaben des Kreises als Träger der Leistungen nach § 6 a i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 Ziffer 1 SGB II in der vom Bund gem. § 6 b Abs. 2 SGB II zu erstattenden Höhe sowie

b) für die Aufgaben des Kreises als Träger der Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II.

Die Gemeinden beteiligen sich an den kommunalen Kosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB II nach § 6 Abs. 2 SGB II. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Gemeinden getroffen.

(4) Der Kreis erlässt Weisungen, in welchem Umfang und in welcher Form die entstehenden Aufwendungen abzurechnen und nachzuweisen sind.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 bestehende Erstattungspflicht gilt nicht:

a) soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die Gemeinde beruht.

b) für Handlungen der Gemeinde mit Auswirkungen auf die Verwaltungskosten, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den Richtlinien und Weisungen im Sinne von § 2, § 3 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 nicht im Einklang stehen.

(6) Soweit der Zahlungsverkehr gemäß vorstehendem Abs. 1 durch den Kreis erfolgte, sind die Gemeinden in den Fällen bzw. unter den Voraussetzungen des Abs. 5 verpflichtet, dem Kreis die fehlerhaft gewährten Leistungen zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 18.04.2007 außer Kraft.